



Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
40002 Düsseldorf



Hausanschrift
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-202
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 01.10.2018

Geschäfts-Nr.: 24 VerfGH
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Haushalt 2019 für den Verfassungsgerichtshof

Mehrkosten durch die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde

In der 24. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 26. und 27.09.2018 wurde um Einschätzung der durch die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde entstehenden zusätzlichen Kosten gebeten.

A. Sachkosten:

Die Mehrkosten lassen sich wegen fehlender Erfahrungswerte in Nordrhein-Westfalen nicht zuverlässig abschätzen. Der Mehraufwand bei den Auslagen in Rechtssachen, z.B. durch die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe oder durch Kostenerstattung bei Obsiegen des Beschwerdeführers ist nicht solide vorhersagbar. In Baden-Württemberg ist seit Einführung der Individualverfassungsbeschwerde im Jahr 2013 bis zur Verabschiedung des Gesetzes in NRW in keinem Fall Prozesskostenhilfe bewilligt worden. Weitere Sachkostensteigerungen wie Porto- und Zustellungskosten sind abhängig von der Eingangszahl der Beschwerdeverfahren und daher nicht seriös prognostizierbar.

B. Personalkosten:

Die Erhöhung des Personalkostenansatzes um 73.000,- € ist nicht der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde geschuldet, sondern der längst überfälligen Anpassung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs durch die Regelung des § 9 VerfGHG NRW.

Ob zusätzliche Kosten durch eine Erhöhung der Inanspruchnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern, die Beauftragung externer Gutachter oder durch weiteres Unterstützungspersonal entstehen werden, ist ebenfalls abhängig von den künftigen Eingangszahlen, die es zunächst zu beobachten gilt. Derzeit zeichnet sich Folgendes ab:

Der Haushaltsentwurf 2019 sieht im Kapitel der Verwaltungsgerichtsbarkeit für den Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Abordnungen im Umfang einer Planstelle der Wertigkeit R 3 (Vorsitzender Richter am OVG) und zweier Planstellen der Wertigkeit R 2 (Richter am OVG) vor. Derzeit werden hiervon zwei Abordnungen mit 0,5 und zwei Abordnungen mit 0,2 Arbeitskraftanteilen der Wertigkeit R 2 in Anspruch genommen. Mit Blick auf die Individualverfassungsbeschwerde ist hier an eine Verstärkung um 0,5 Arbeitskraftanteile zu denken. Darüber hinaus bedarf es wegen des notwendigen Fachwissens, das mit der jetzt erweiterten Zuständigkeit für die Individualverfassungsbeschwerde verbunden ist, einer Unterstützung im Umfang von zwei Teilabordnungen von Richtern aus dem Kapitel der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu je 0,5 Arbeitskraftanteilen.



Dr. Brandts